

heiligste öffentlich tragenden schismatischen Priesters scheint hier durchaus nicht angezeigt; denn die Privatperson des Priesters, auch des schismatischen, verschwindet hier vor der Würde des göttlichen Sakramentes. Anderseits soll man solche Gelegenheiten, einem zum öffentlichen Versehgang ausgehenden Popen zu begegnen, tunlichst vermeiden; denn auch bei diesem kurzen Niederknien ist die Gefahr des scandalum pusillorum et pharisaeorum nicht ausgeschlossen. Ist es nicht möglich, beizeiten auszuweichen, bezeugt man durch niederkniediges Anbeten dem heiligsten Sakramente seine Verehrung und ohne sich irgendwie der Prozeßion der Schismatiker anzuschließen, geht man nach dieser Privatanbetung sofort seines Weges weiter. So verlangen es Klugheit und Schuldigkeit und ein den römischen Vorschriften hierin nicht Rechnung tragendes Benehmen wäre in unserem Falle geradezu unerlaubt. Dem hierüber fragenden Laien möge der katholische Pfarrer erklären, es sei freilich dasselbe göttliche Sakrament, vorausgesetzt, daß die schismatischen Priester gültig konfirmieren, was heutzutage mit Rücksicht auf ihre falsche Epiklesislehre in einzelnen Fällen nicht über allen Zweifel erhaben ist. Doch müsse die katholische Kirche hier ebensoehr einer unheilvollen Verquickung der katholischen und schismatischen Kultusformen vorbeugen und deshalb dürfe man aus der Identität des Sakramentes noch nicht auf eine gleiche äußere Verehrung desselben in allen Punkten schließen. Schließlich noch ein Wort über den Gebrauch des Wortes „Orthodoxe“ seitens der Katholiken zur Bezeichnung der Schismatiker. Schreiber dieser Zeilen ließ sich früher auch durch manche unionsfreundlichen Freunde bestimmen, die Bezeichnung „Schismatiker“ im öffentlichen Verkehr so ziemlich fallen zu lassen. Es wird gewiß auch oft die christliche Klugheit und Liebe uns raten, statt dieses herben Ausdruckes eine mildere Benennung, etwa „Nicht-unierte“ oder „Griechisch-Orientale“ u. dgl. zu wählen. Daß wir Katholiken aber in den letzten Jahren immer mehr uns daran gewöhnen, die Schismatiker ohne irgend welche Einschränkung als Orthodoxe, Rechtgläubige (pravoslavni) zu bezeichnen, welchen irreführenden Titel sie sich mit großem Stolze selbst beilegen, das ist sehr zu bedauern. In deutschen Gegenden mag man die Tragweite dieser irreführenden Benennung nicht so sehr verspüren. Anders verhält sich dies jedoch in den slawischen Ländern, wo der Ausdruck in die VolksSprache „pravoslavni“ übersetzt wird und auf das Volk denselben Eindruck macht, den auch im Deutschen der offizielle und volkstümliche Ausdruck „Rechtgläubige“ auf die breiteren Volkschichten machen würde. Es heißt zwar: „In omnibus caritas.“ Aber die wahre caritas darf niemals die „veritas“ verleihen und verdrängen.

Sarajewo.

P. Joh. P. Bock S. J.

VI. (**Generalbeicht.**) Markus spricht seinem jungen Mitkaplan Marzellus die Verwunderung darüber aus, daß er im Beichtstuhl

gar nicht „vorwärtsmache“, was sich namentlich an großen Konkurs-tagen sehr unangenehm bemerkbar mache.

Marzellus entschuldigt sich, daß er es nicht über das Gewissen bringen könne, schneller zu machen; die vielen Generalbeichten, die er abnehmen müsse, ließen ihn nicht rascher vorankommen.

„Viele Generalbeichten?“, fragt verwundert Markus. „Aber die Leute hier verlangen doch sehr selten nach einer Generalbeicht!“ — „Ja, wenn Sie warten, bis die Leute selber darnach verlangen, dann glaube ich's wohl.“ — Daraufhin legt er sein gewöhnliches Verfahren dar. Er pflegt alle Pönitenten, die zum erstenmal bei ihm beichten, namentlich ältere Leute und Verehelichte, zu fragen, ob sie schon einmal eine Generalbeicht abgelegt haben. Wenn sie diese Frage verneinen, dann preist er ihnen die Nützlichkeit der Generalbeichte in warmen Worten an; ja, er begnügt sich nicht mit dem Anpreisen allein, sondern macht ihnen auch noch den Vorschlag, sogleich eine Generalbeicht abzulegen, und ohne lange zu fragen, ob es ihnen recht sei, fängt er sofort an, sie über ihre Lebensverhältnisse und über die Sünden ihres früheren Lebens auszufragen; er geht nämlich von der Ueberzeugung aus, daß die meisten in der Jugend leichtfertig und nur gewohnheitsmäßig beichten, oft im Zweifel bezüglich der Erlaubtheit mancher Handlungen fortleben, ihre Sünden mehr oder minder verschweigen, in sündhaften Gelegenheiten oder Gewohnheiten oft jahrelang dahinleben u. s. w.

Markus hält diese Anschauungen seines Konfraters für durchaus falsch und richtet sich in der Praxis tatsächlich nach der entgegengesetzten Ansicht. Er ist zwar kein Feind der Generalbeichten, nimmt aber solche nur ab, wenn er ausdrücklich darum ersucht wird. Er denkt: Hat jemand in früheren Jahren aus irgend einem Grunde nicht gültig gebeichtet oder hat er diesbezüglich begründete Zweifel, dann wird er es mir schon sagen, und ich werde ihm dann eine Generalbeicht anraten.

Frage: Welcher von den beiden Confessarii handelt richtig?

Lösung: Auf diese Frage läßt sich nur sagen, daß keiner von beiden richtig handelt. Diese Behauptung läßt sich am leichtesten erhärten, wenn wir uns zuerst zwei andere Fragen beantworten, u. zw.: 1. Wann ist eine Generalbeicht notwendig? Und 2. Wann ist sie nützlich und darum anzuraten?

Wann ist die Generalbeicht notwendig? Die Moralisten stellen diesbezüglich folgende Regeln auf: Die Generalbeicht ist absolut notwendig, wenn eine (oder mehrere) der früheren Beichten wegen Mangel eines wesentlichen Erfordernisses von Seite des Beichtvaters oder namentlich des Pönitenten ungültig war. Diese Ungültigkeit muß aber moralisch gewiß sein; bei einem bloßen Zweifel an der Gültigkeit darf der Beichtvater die Generalbeicht nicht als absolute Verpflichtung auferlegen, wohl aber als heilsam anraten. Indes dürfte der Beichtvater wohl selten in die Lage kommen, die

früheren Beichten des Pönitenten ex parte confessarii (z. B. weil dieser nicht jurisdictioniert war, die sakramentale Form wesentlich verändert oder gar keine Sünde des Pönitenten verstanden hat u. s. f.) mit Gewissheit für ungültig zu halten und darum zu einer Wiederholung zu verpflichten.

Ex parte poenitentis aber ist die Ungültigkeit der früheren Beichten moralisch gewiß:

1. Bei schwer sündhafter Mangelhaftigkeit des Bekennnisses, d. h. wenn der Pönitent in schwer sündhafter Weise etwas verschwiegen oder falsch angegeben hat, zu dessen Offenbarung er sich unter einer schweren Sünde verpflichtet glaubte, gleichviel, ob seine Meinung richtig war oder nicht.

2. Bei Abgang der Reue oder des Vorsatzes, z. B. bei einem längeren Verharren in der occasio proxima voluntaria, in einer Feindschaft, in schwer sündhafter Unterlassung der möglichen Restitution u. s. w.

Bei Gewohnheitssündern und Rückfälligen ist die Entscheidung schwieriger; hat aber der Pönitent nach jeder Beicht wenigstens einige Zeit sich von der Sünde enthalten oder vor dem Rückfalle einen kräftigen Widerstand geleistet, dann ist die Beicht als gültig anzusehen; bei formellen Rückfällen aber ist eher das Gegen teil anzunehmen, weil es moralisch unmöglich ist, daß nach wiederholten Beichten Reue und Vorsatz nicht wenigstens einige Zeit anhalten oder durch irgend ein tatsächliches Zeichen der Buße sich nicht kundgeben sollten. (So der heilige Alfons, Gouffet u. a.)

Das wären also die wichtigsten Fälle, in denen die Generalbeicht notwendig ist wegen der früheren moralisch sicher ungültigen Beichten.

Wann ist aber die Generalbeicht nützlich und darum anzuraten? Ueber die Nützlichkeit der Generalbeicht sind alle Moralisten einig. Papst Benedikt XIV. sagt in der Constitutio Apostolica vom 26. Juni 1749: „Conscientiarum moderatores uno ore conveniunt, multam ex generalium confessionum usu percipi utilitatem.“

Im besondern wird die Generalbeicht nützlich und daher anzuraten sein:

1. Allen, deren frühere Beichten positiv zweifelhaft sind.

2. Jenen, die sich im Gewissen beängstigt und beunruhigt fühlen, ohne eine bestimmte Ursache davon angeben zu können, weil sie dadurch leichter der verborgenen Ursache auf die Spur kommen oder sich schon erleichtert fühlen, wenn sie dem Beichtvater ihren ganzen Seelenzustand entdeckt haben. (Das eben hier Gesagte darf aber nicht unbeschränkt auch auf die Skrupulanten ausgedehnt werden.)

3. Jenen, welche sich einem neuen Beichtvater zur Seelenleitung anvertrauen wollen, weil dieser dadurch eine genaue Einsicht in deren Seelenzustand gewinnt.

4. Allen Erwachsenen, welche noch keine Generalbeicht abgelegt haben und denen eine solche durch die Umstände (wie Mission, Exerzizien u. s. f.) nahegelegt wird.

5. Allen jenen, die in einen neuen Stand eintreten, wie z. B. Brautleute, Verwitwete, Ordensaspiranten u. s. w.

6. Jenen, die sich nach einem sündhaften Lebenswandel wahrhaft zu Gott bekehren und ein neues Leben anfangen wollen. Doch ist hier als Einschränkung die Bemerkung beizufügen, daß die Generalbeicht für jene, die längere Zeit in schändlichen Lastern gelebt haben und noch immer von unreinen Bildern und Rückerinnerungen an ihr früheres Leben angefochten werden, schädlich sein kann. Daselbe gilt auch — natürlich mutatis mutandis — von jenen, die mit dem Nächsten in Haß und Feindschaft gelebt haben. Es könnte nur zu leicht dazu kommen, daß der alte Haß, der vielleicht am Ersterben war, neuerdings aufflammt.

Endlich 7. ist die Generalbeicht den Kranken als nützlich anzuraten, die sich auf einen guten Tod vorbereiten wollen.

In den angeführten und in ähnlichen Fällen ist die Generalbeicht als nützlich zu erachten und gegebenenfalls anzuraten.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun leicht, wie weit sich die beiden Confessarii von den diesbezüglichen Regeln und Grundsätzen der Moralisten entfernt haben.

Marzellus ging entschieden zu weit, indem er jeden neuen Pönitenten ohne Unterschied zu einer Generalbeichte überredete. Allzu aufdringliches Anpreisen des Nutzens der Generalbeicht wird vielen Pönitenten das Bußsakrament odios machen. Noldin (III<sup>10</sup>, n. 438 Nota) sagt über diesen Punkt: „Excessus autem in hac re cavidus est. Caveat ergo Confessarius, ne poenitentes importune ad confessionem generalem instituendam adigat: nisi enim libenter eam peragant, vix ullius utilitatis erit. Caveat etiam, ne a quo vis novo, quem nanciscitur, poenitente sub praetextu melius cognoscendi statum animae confessionem generalem exigat: ad conscientiam enim apte dirigendam abunde sufficit cognitio, quae ex ordinariis confessionibus hauriri potest.“

Ferner fehlt Marzellus dadurch, daß er mit Abnahme der Generalbeicht sofort beginnt, ohne dem Pönitenten Zeit zu einer ordentlichen Vorbereitung zu lassen. „Non expedit,“ sagt Noldin (l. c. n. 439, 3) „ut confessiones generales veluti de repente et ex improviso instituantur, sed ad obtinendos fructus, qui ex iis per Dei gratiam sperari possunt, praemittenda est diligens præparatio. Illi ergo, qui confessionem generalem peracturi sunt, instrui debent, ut per aliquot dies, in quantum negotia diurna id permiserint, in examinanda conscientia, in recogitandis et detestandis peccatis, praesertim vero in crebris orationibus, quibus veram conversionem implorent, occupentur.“

Wenn Marzellus schließlich seine Handlungsweise damit rechtfertigen will, daß die meisten in ihrer Jugend nur gewohnheitsmäßig beichten u. s. f. und daß darum viele ungültige oder wenigstens zweifelhafte Beichten abgelegt werden, kann man ihm mit Reuter-Müllen-dorff antworten: „In den meisten Fällen ist die Generalbeicht nicht unbedingt notwendig, weil es nicht moralisch sicher ist, daß die früheren Beichten ungültig gewesen seien, daher der Rechtsgrundsatz seine Anwendung findet: *Standum est pro valore actus.*“

Hat nun Marzellus im allgemeinen durch Uebereifer gefehlt, so finden wir bei Markus das gerade Gegenteil. Er verhält sich sozusagen ganz passiv gegen die Abnahme der Generalbeichten. Aus dem früher Gesagten läßt sich aber entnehmen, daß es auch Fälle gibt, in denen der Konfessarius auf eine Generalbeicht dringen muß. Wir können die diesbezüglichen Obliegenheiten des Konfessarius in folgende Sätze zusammenfassen:

I. Hat der Pönitent nicht selbst eine Generalbeicht verlangt, hat man aber aus seinem Bekenntnisse die Ueberzeugung gewonnen, daß seine früheren Beichten bestimmt ungültig waren, dann muß man auf die absolut notwendig gewordene Generalbeicht dringen; aber es soll mit Vorsicht geschehen. Ist nämlich der Pönitent in bona fide und jetzt gut disponiert, ist aber mit Recht zu fürchten, daß er, über die Nichtigkeit seiner früheren Beichten belehrt, ganz mutlos und zur Generalbeicht nicht werde zu bewegen sein, dann ist es der Klugheit angemessener, gar nicht einmal von der Generalbeicht zu sprechen, sondern den Pönitenten durch geschickte Fragen so zu leiten, daß er eine Generalbeicht in der Tat ablege, und ihm dies erst dann, wenn er sie abgelegt hat, zu sagen, damit er sich darüber freue und nicht später wieder einen anderen Beichtvater in ähnliche Verlegenheit bringe oder, zur besseren Einsicht gekommen, mit dem Verlangen nach einer solchen Beicht unnötig beschwere.

Findet der Beichtvater im Falle der Notwendigkeit und Nützlichkeit den Pönitenten zur Generalbeicht bereit, ist sie doch aus den schon oben angeführten Gründen in der Regel nicht sogleich vorzunehmen. Nur ausnahmsweise soll man die Generalbeicht sofort vornehmen, wenn einerseits die Disposition unzweifelhaft feststeht und andererseits eine Notwendigkeit vorhanden ist, z. B. wenn der Pönitent nicht bald wieder zurückkehren kann oder eine Generalbeicht absolut notwendig hat und für jetzt die Absolution durchaus empfangen will oder muß und in ähnlichen Fällen.

II. Hat weder der Pönitent eine Generalbeicht verlangt, noch der Beichtvater aus dem Bekenntnisse einen Grund der Notwendigkeit hiezu entdeckt, so kann es mitunter zwar nicht ex justitia, wohl aber ex caritate erforderlich sein, den Pönitenten zu befragen, ob er schon einmal eine Generalbeicht abgelegt habe, und im Falle der Verneinung ihm dieselbe anzuraten und sich zur Abnahme derselben bereit zu erklären. Dies kann besonders erwachsenen, unbekannten

schlecht unterrichteten und nicht sehr gottesfürchtigen Beichtkindern gegenüber geschehen, überhaupt bei allen, denen eine Generalbeicht von Nutzen sein kann.

Innsbruck.

P. Salesius M. Saier O. S. M.

VII. (Weglassen der Passion in der heiligen Messe am Dienstag oder Mittwoch in der Karwoche.) Antonius, ein schon bejahrter Priester, hat sich bei der naßkalten Witterung ein Unwohlsein zugezogen. Er denkt nun darüber nach, ob er wohl die heilige Messe am Dienstag der heiligen Karwoche lesen könne oder ob er es lieber unterlassen solle, da es ihm wegen der Læsung der Passion sehr schwer werden wird.

Antwort. Vor allem erinnere sich Antonius an die Lehre des heiligen Alphonsus: „Quoad omissionem partium Missae, oportet distinguere partes ordinarias ab extraordinariis. Partes ordinariae sunt illae, quae semper dicuntur vel aguntur; et has omittere de se est peccatum grave, nisi levitas materiae excusat. . . Quoad vero partes extraordinarias, scilicet quae non in omni Missa dicuntur, eas omittere non est nisi veniale: ita communiter omnes.“ (Lib. VI. n. 404 et 409.)

Um einzelnen aufzuzählen, welche Gebete der heiligen Messe man nur unter Todsünde weglassen kann, hat für unsern Fall keinen Zweck; doch dürften folgende Worte des belgischen Theologen Génicot Beachtung verdienen: „Nec multum ad praxim faciunt illae minutiores omissionis gravis vel levis determinationes: siquidem nemo solet directa voluntate praetermittere Missae partem; si qui vero quasdam omittunt ob negligentiam culpabilem, eorum reatus diiudicandus est e causa generali omissionum et mutationum quam culpabiliter ponunt, non autem ex omissionibus quae reapse contigerunt.“ (Theol. Mor. Institutiones, II.<sup>5</sup> n. 251.)

Die Passion gehört zweifellos zu den „partes extraordinariae“, die nicht in jeder Messe vorkommen. Freilich könnte jemand Bedenken haben, obige Lehre auf sie anzuwenden, da der heilige Alfonso in dem oben zitierten Texte (n. 409) weiterhin bemerkt: „Nisi tot partes omittantur, quae simul sumptae notabilem materiam constituerent.“ Was soll man unter „materia notabilis“ verstehen? Die Antwort gibt uns Sporer, der die „prophetiae in fériis quatuor temporum“ nicht für einen bedeutenden Teil hält: „Veniale tantum erit omittere partem non notabilem, v. g. collectam vel commemorationem aliquam . . . sequentias quorundam festorum, imo et prophetias in fériis quatuor temporum, cum sint partes Missae valde extraordinariae atque accidentales.“ (Theol. Sacram. Pars II. n. 426.) Und Gobat schreibt: „Judece Quintanad. nec ille (delinqueret plus quam venialiter), qui in Missis quatuor temporum omitteret Flectamus genua cum orationibus et prophetiis annexis . . . eo quod sint valde ac-